

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
02.2021	07.05.2021	1-39	00.00.00.01-001

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interaktive Mediensystem**
- 2. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Systems Engineering**
- 3. Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation**
- 4. Erste Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung in Masterstudiengängen**
- 5. Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022**
- 6. Satzung der Hochschule Augsburg zur Regelung der Wahlen (Wahlordnung)**
- 7. Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats**
- 8. Wahlausschreiben für die Wahl des Hauptpersonalrats**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Interaktive Mediensysteme
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom
14. Mai 2019**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Interaktive Mediensysteme.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Das konsekutive und anwendungsorientierte Masterstudium im Studiengang Interaktive Mediensysteme hat das Ziel, Absolventen von Medien-Informatik- und Kommunikationsdesignstudiengängen oder vergleichbaren Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung, Projektierung und Betrieb von interaktiven, auf Medien basierenden Systemen zu qualifizieren. ²Das Studium fördert den Umgang mit komplexen multimedialen Fragestellungen und befähigt zu systemorientierter Realisierung von gleichzeitig gestalterisch-künstlerischen und informationstechnischen Konzepten.

(2) ¹Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ²Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

(3) Neben der gestalterischen, technischen und wissenschaftlichen Weiterqualifikation wird auch der zunehmenden Bedeutung betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und sprachlicher Fachkenntnisse, der Teamarbeit und der Menschenführung Rechnung getragen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (2) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Creditpoints (CPs), sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahl- und Wahlpflichtmodulen erfolgt in einem Studienplan (§ 6).
- (3) ¹Die Studierenden wählen unter den angebotenen Möglichkeiten eine Spezialisierungsrichtung für das in Anlage 1 definierte Modul 1 „Masterprojekt“. ²Entsprechend der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung können die angebotenen Spezialisierungsrichtungen durch andere ersetzt oder um weitere ergänzt werden. ³Die einzelnen Spezialisierungsrichtungen werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl angeboten.
- (4) ¹Studienleistungen, die an kooperierenden Hochschulen erbracht wurden, können angerechnet werden. ²Im Voraus festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich. ³Vor Aufnahme eines Auslandsstudiums ist das Einverständnis der zuständigen Prüfungskommission einzuholen.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Interaktive Mediensysteme sind:
- ein an einer deutschen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS-Punkten in einem fachverwandten Studiengang. Dazu zählen die Studiengänge Interaktive Medien, Informatik, Medieninformatik, Medien- und Kommunikationsdesign sowie vergleichbare Studiengänge mit einem deutlichen Bezug zu digitalen Medien. Bewerber mit Hochschulabschlüssen in fachfremden Studiengängen können berücksichtigt werden, wenn sie eine einschlägige Berufserfahrung im Bereich „Neue Medien“ vorweisen können. Der Hochschulabschluss kann auch an einer ausländischen Hochschule erworben worden sein.
 - ¹Der Bewerbung beizufügen sind:
 - ein Motivationsschreiben, mit klarem Bezug zum gewählten fachlichem Schwerpunkt,
 - ein Portfolio, welches fünf Arbeitsbeispiele der letzten drei Jahre in knapper Form dokumentiert.²Wenn kein Motivationsschreiben und/oder kein Portfolio vorgelegt wird, führt dies zu einer Ablehnung der Bewerbung.
 - eine bestandene Eignungsfeststellung der Fakultät Gestaltung; diese wird in Form einer mündlichen/praktischen Prüfung durchgeführt, deren Ablauf, Termine, Dauer und Form die Prüfungskommission allgemein festlegt. Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung besonderer gestalterischer und künstlerischer Kompetenzen sowie ausreichender Informatikkenntnisse.
- (2) ¹Bewerber, die einen Abschluss gemäß Ziff. 1 mit weniger als 210 CPs, aber mindestens 180 CPs erworben haben, können zur Eignungsprüfung zugelassen werden. ²Nach bestandener Eignungsprüfung haben sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CPs während ihres Masterstudiums durch Nachqualifikation zu erwerben. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen der jeweilige Bewerber zur Nachqualifikation erfolgreich absolvieren muss. ⁴Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden CPs innerhalb der Jahresfrist gem. § 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG nachgewiesen sind.
- (3) ¹Studierende, die in einem oder mehreren einschlägigen Bachelor-, Master- und Diplom-Studiengängen bereits insgesamt mehr als 210 CPs erworben haben, können auf Antrag einige oder alle der über 210 CPs hinausgehenden CPs durch Notenanrechnung einbringen.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise entscheidet die Prüfungskommission (§ 8).

§ 5

Module, Teilmodule und Leistungsnachweise

(1) Die Module, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) ¹Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienplan und dem Modulhandbuch.

§ 6

Studienplan

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 7

Studiengangkommission

(1) ¹Die Studiengangkommission setzt sich paritätisch zusammen aus Professorinnen und Professoren der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik, die im Masterstudiengang „Interaktive Mediensysteme“ lehren. ²Dabei soll jeder der angebotenen Vertiefungsschwerpunkte maßgeblich vertreten sein.

(2) ¹Die Fakultätsräte der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik benennen zu Beginn jeder neuen Amtsperiode ihre jeweiligen Vertreter für die Studiengangkommission des Masterstudiengangs „Interaktive Mediensysteme“. ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangkommission des Masterstudiengangs „Interaktive Mediensysteme“ erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer Vertreter in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangkommission „Interaktive Mediensysteme“ wählt für jeden Arbeitszeitraum neu aus ihren Reihen einen Studiengangverantwortlichen, der die Aktivitäten der Kommission koordiniert und nach außen vertritt. ⁴Die Nominierung des Studiengangverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch die Fakultätsräte der Fakultäten für Gestaltung und Informatik. Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) ¹Die Studiengangkommission „Interaktive Mediensysteme“ koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs und berichtet einmal im Semester dem Fakultätsrat über ihre Tätigkeit. ³Sollte in diesem Zusammenhang Änderungsbedarf an dieser Studien- und Prüfungsordnung erkannt werden, entwickelt die Studiengangkommission „Interaktive Mediensysteme“ die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

§ 8

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren der zwei beteiligten Fakultäten. ²Davon mindestens je zwei der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik. ³Der Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder werden von den Fakultätsräten der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik gewählt.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im dritten Studiensemester angefertigt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 4 Monaten abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Jeder Student muss seine Masterarbeit persönlich hochschulöffentlich präsentieren und erläutern. ²Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.
- (5) ¹Der theoretische Teil der Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Der Fakultätsrat legt die Einzelheiten fest.
- (6) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.
- (7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 und in den Spezialisierungsmodulen (Module Nr. 2, 4.1 und 4.2) ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen CPs erzielt wurden. ²§ 4 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Wahlpflichtmodulnoten. ³Dabei werden die Module einschließlich der Masterarbeit gemäß den CPs der Spalte 4, Anlage gewichtet, soweit in Spalte 8 keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen, von denen das Bestehen der Masterprüfung abhängt, mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt wurden.
- (4) Bringt ein Studierender oder eine Studierende in einem Modul mehr CPs ein, als für dieses Modul gefordert, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern der oder die Studierende keinen anderslautenden Antrag stellt.

§ 12

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis werden der Titel der Masterarbeit und der Titel des Masterprojekts ausgewiesen.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2019.
- (2) Die erste Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen und findet demnach bereits für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Mai 2019

Augsburg, den 20. Mai 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Systems Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 19. Juli 2016**

In der konsolidierten Fassung der dritten Änderungssatzung vom 30. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Systems Engineering (Teilzeit). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1- 4-1-WFK, nachfolgend „RaPO“ genannt) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Das Studium Systems Engineering hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur vorbereitet, um umfassende fachliche Aufgaben- und Problemstellungen im Themengebiet vernetzte technische Systeme zu bearbeiten und zu lösen, sowie fachspezifische Prozesse in einer komplexen und sich häufig verändernden, internationalen Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können.

²Der Bachelor-Studiengang Systems Engineering (Teilzeit) trägt der zunehmenden Digitalisierung von vielfältigen Produktionsprozessen Rechnung. Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen,

- die wesentlichen Zusammenhänge im Ingenieurwesen zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die sie benötigen, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden,
- sich den Berufsanforderungen entsprechend rasch in neue Aufgaben einzuarbeiten,
- sich für weiterführende Ausbildungsgänge zu qualifizieren.

³Diesem Ziel dient auch der Aufbau des Studiums als Teilzeitstudiengang mit digitalen Lernformen und Präsenzveranstaltungen in den extramuralen Lernorten, wodurch der Lernort teilweise von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) ¹Den Absolventinnen und Absolventen werden Ingenieurfähigkeiten für den Einsatz in Unternehmen und Organisationen vermittelt. ²In der Orientierungsphase erfolgt eine Ausbildung zu den Grundkenntnissen der Informatik und mechatronischer Systeme. In der anschließenden Vertiefungsphase können verschiedene Themenschwerpunkte aus den Bereichen industrielle Datensysteme, Automatisierungs- und Regelsysteme sowie Projektmanagement und Supply Chain gewählt werden. Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolventen damit die

Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird in Teilzeit mit 20 ECTS-Punkten (CP) pro Semester durchgeführt mit durchschnittlich 2 Präsenztage pro Woche an den extramuralen Lernorten und mit virtuellen Lehrinhalten.

(2) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern einschließlich der Bachelorarbeit. ²Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von vier Semestern und eine Vertiefungsphase von sieben Semestern. ³Die Praxisphase findet im 9. und 10. Semester statt, wenn nicht die Anerkennung gem. § 9 Abs. 3 erfolgt. ⁴Die Studiensemester zählen als volle Hochschulsemester.

(3) ¹Das Studium für den Bachelorstudiengang wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 210 CP bewertet. ²Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Fächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen und leistungsbewerteten Einheit zusammen.

(2) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der **Anlage 1, Abschnitt 1 bis 3** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Module sind entsprechend § 4 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

§ 5

Studienplan

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt in Abstimmung mit den am Studiengang beteiligten Fakultäten der mitwirkenden Hochschulen zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs sowie des Lehrangebots entsprechend § 8 APO einen Studienplan und ein Modulhandbuch, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthalten und die nicht Teil der Studienordnung sind.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen von anderen Ausbildungen, Berufstätigkeit und Auslandsaufenthalten erworben wurden, können als Module in der Orientierungsphase ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie die Kenntnisse, die im Studiengang vermittelt werden, ergänzen oder gleichwertig ersetzen.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase und in das praktische Studiensemester

(1) ¹Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende Einzelprüfungen:

1. Ingenieurmathematik 1
2. Informatik 1
3. Physikalische Grundlagen
4. Projekt 1.1-1.3-
5. Projekt 2.1-2.3

(2) ¹Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens **60 CPs** aus dem Bereich der Pflichtfächer erworben hat.

§ 7 Vertiefungsphase

(1) ¹Für die 4 Semester der Vertiefungsphase können 4 Studienschwerpunkte jeweils als Semesterblock aus insgesamt 6 Studienschwerpunkten (I.1.*, I.2.*, E.1.*, E.2.*, W.1*, W.2.*) gewählt werden. ²Die Wahl muss bis 12 Wochen vor Ende des jeweiligen vorausgehenden Semesters bei der Prüfungskommission eingegangen sein. ³Falls keine Wahl getroffen wird, werden die Studienschwerpunkte I.1.* für das 5., E.1.* für das 6., E.2* für das 7. und I.2.* für das 8. Semester angenommen. ⁴Pro Semester wählen die Studierenden in der Regel einen Schwerpunkt aus. ⁵Ein Schwerpunkt besteht aus 3 theoretischen und einem praxisbezogenen Modul. ⁶Das praxisbezogene Modul wird anerkannt, wenn mindestens 2 theoretische Module des Schwerpunkts bestanden sind.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Die praktische Tätigkeit kann parallel zum theoretischen Studium absolviert werden und umfasst 20 Wochen. ²Die praktische Tätigkeit kann in der Form eines Industriepraktikums oder als berufsbegleitende und dem Studiengang fachlich adäquate Beschäftigung auf Ingenieurniveau in einem Unternehmen abgeleistet werden.

(2) ¹Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan und dem Modulhandbuch. ²Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse. ³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters (**Anlage 1, Abschnitt 3**) sind Bestehens relevant und werden im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Bei Nachweis einer, dem Studiengang fachlich adäquaten Beschäftigung in einem Unternehmen, kann das Studium durch Anrechnung der Praxisphase (24 CPs) in **9** Semestern absolviert werden.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 11. Studiensemester, bei Anrechnung der Praxisphase im 9. Semester angefertigt.

(2)¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 135 CPs erworben wurden. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt 8 Monate.

(3)¹Das Thema der Bachelorarbeit muss den in § 8 Abs. 1 festgelegten und von den Studierenden gewählten Studienschwerpunkten genügen. ²Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Erstprüfers oder der Erstprüferin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf Datenträger abzugeben.

§ 10

Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

(1)¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

(2)¹Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilnoten. ³Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in **Anlage 1, Spalte CP**, ausgewiesenen CPs. ⁴Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamnote, Zeugnis

(1)¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Orientierungs- und der Vertiefungsphase sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und die praktische Tätigkeit mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2)¹Die Prüfungsgesamnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Fachnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Fächer einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in Anlage 1, Spalte CP, ausgewiesenen CPs gewichtet. ³Abweichend davon werden die Fächer des Orientierungsstudiums nur mit der Hälfte der angegebenen CPs gewichtet.

(3)¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(4)¹Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(5)¹Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 12

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. Juli 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Juli 2016.

Augsburg, 20. Juli 2016

Prof. Dr. Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juli 2016 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2016.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für die Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30. März 2021

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester oder in einem höheren zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 30. März 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 06. April 2021.

Augsburg den 06. April 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 06. April 2021 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. April 2021 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. April 2021.

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung
über das Verfahren zur
Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 30. März 2021**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren zur Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden unter der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ folgende Studiengänge eingefügt:

International Information Systems	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
-----------------------------------	---------------	--

Wirtschaftspsychologie ¹¹⁾	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
---------------------------------------	---------------	-----------------

Fussnote 11)

¹¹⁾Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutschkenntnisse auf Stufe C1. Speziell im Bereich der Psychologie sowie der Wirtschaftswissenschaften ist die eingesetzte Fachliteratur grundsätzlich sehr sprachlich geprägt. Mathematik und schematische Darstellungen spielen eine geringere Rolle als etwa in den Ingenieurwissenschaften. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit sofortiger Wirkung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 30. März 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 14. April 2021.

Augsburg, den 14. April 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair

Präsident

Die Satzung wurde am 14. April 2021 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. April 2021 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. April 2021.

**Erste Änderungssatzung der Satzung
über die Durchführung und die Ausgestaltung
der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen
und das Verfahren zur Feststellung
der studiengangsbezogenen Eignung
in Masterstudiengängen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 30. März 2021**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 5, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) sowie § 29 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung – QualV vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im weiteren Hochschule Augsburg genannt) folgende:

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 19. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. Im Namen der Satzung werden nach dem Wort „Eignungsprüfungen“ die Worte „und Eignungsfeststellungsverfahren“ eingefügt.
2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eignungsprüfungen“ die Worte „und das Eignungsfeststellungsverfahren“ eingefügt. Die Worte „für die gem. § 27 Abs. 1 QualV als weiteres Qualifikationserfordernis eine entsprechende künstlerische Begabung und Eignung nachzuweisen ist“ werden gestrichen.
3. In der Rubrik Abschnitt 1 werden nach dem Wort „Eignungsprüfungen“ die Worte „und Eignungsfeststellungsverfahren“ eingefügt.
4. In § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Der Satz 1 wird zu Absatz 1.

„Im Studiengang International Information Systems wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. März 2021 und deren aktuellen Fassungen durchgeführt.“

5. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Eignungsprüfungen“ die Worte „und das Eignungsfeststellungsverfahren“ eingefügt.
In § 3 Absatz 3 werden nach dem Wort „Eignungsprüfungen“ die Worte „und Eignungsfeststellungsverfahren“ eingefügt.
6. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Eignungsprüfungen“ die Worte „und des Eignungsfeststellungsverfahrens“ eingefügt. In Satz 3 werden nach dem Wort „Eignungsprüfungen“ die Worte „und des Eignungsfeststellungsverfahrens“ eingefügt.

7. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Das Eignungsfeststellungsverfahren für den Studiengang International Information Systems erfolgt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. März 2021 und deren aktuellen Fassungen.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„Wiederholung der Eignungsprüfung und des Eignungsfeststellungsverfahrens

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung oder ein nicht bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

“(1) ¹Mit der fristgerechten Bewerbung zum Studium gilt auch die Anmeldung zur studiengangsspezifischen Eignung als erfolgt. ²Einer eigenen Anmeldung zur Eignungsprüfung bedarf es nicht.

(2) Nach einem bestandenen Eignungsfeststellungsverfahren bleibt der Zugang zum Masterstudium solange eröffnet, als der Studiengang keine wesentlichen Änderungen erfährt.“

10. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „die“ ersetzt durch das Wort „eine“ und nach dem Wort „Eignungsprüfung“ die Worte „oder ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals für den Bewerbungszeitraum zum Wintersemester 2021/22.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 30. März 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 14. April 2021.

Augsburg, den 14. April 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 14. April 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. April 2021 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. April 2021.

**Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Augsburg im Wintersemester 2021/2022
und im Sommersemester 2022
vom 27. April 2021**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1
Zulassungszahlen**

- (1) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2021/2022 aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Fachsemester) wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1. Fachsemeste r WS 2021/22
Betriebswirtschaft	W	79
International Management	W	79
Wirtschaftspsychologie	W	60
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	E	69
Elektrotechnik	E	69
Mechatronik	E	69
Informatik	I	61
Wirtschaftsinformatik	I	61
Technische Informatik	I	33
Maschinenbau	MV	150
Umwelt- und Verfahrenstechnik	MV	50
Energieeffizientes Planen und Bauen	A+B	64
Bauingenieurwesen	A+B	64
Soziale Arbeit	SA	38

- (2) Die Vergabe der Studienplätze nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden nach § 23 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S 87) durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) koordiniert.
- (3) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2021/2022 und im Sommersemester 2022 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	2. Fach- semester SS 2022	3. Fach- semester WS 2021/22	4. Fach- Semester SS 2022
Betriebswirtschaft	W	72	66	61
International Management	W	76	73	70
Wirtschaftspsychologie	W	54		
Maschinenbau	MV	132	117	103
Umwelt- und Verfahrenstechnik	MV	46	42	39
Studiengang	Lehr- einheit	2. Fach- semester SS 2022	3. Fach- semester WS 2021/22	4. Fach- Semester SS 2022
Elektrotechnik	E	61	53	
Mechatronik	E	62	55	
International Wirtschaftsingenieurwesen	E	63	58	
Bauingenieurwesen	A+B	62	60	58
Informatik	I	56		
Wirtschaftsinformatik	I	57		
Technische Informatik	I	28		
Soziale Arbeit	SA	35	32	30

- (4) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Masterstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2021/2022 und im Sommersemester 2022 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für das erste und 2. Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1. Fachsemeste r WS 2021/22	1. Fachseme ster SS 2022
Steuern- und Rechnungslegung	W	9	9
Marketing-Management Digital	W	30	-
Energieeffizientes Design	A+B	9	9

- (5) Eine Zulassung in das erste oder ein höheres Fachsemester ist in allen von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.

§ 2

Zulassung für ein höheres Fachsemester

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in § 1 Absatz 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

- (2) In den in § 1 Absatz 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
- (3) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.**

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis für die Lehreinheiten (Fakultäten)

W	Wirtschaft
I	Informatik
MV	Maschinenbau und Verfahrenstechnik
A+B	Architektur und Bauwesen
E	Elektrotechnik
SA	Soziale Arbeit

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 27. April 2021 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. März 2021.

Augsburg, den 28. April 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 28. April 2021 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. April 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2021.



Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg zur Regelung der Wahlen (Wahlordnung)

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) erlässt der Senat der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze	2
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	2
§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis	3
§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben	4
§ 6 Wahlausschreiben	5
§ 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl	5
§ 8 Wahlvorschläge	6
§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge	7
§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	7
§ 11 Stimmabgabe bei Urnenwahl	8
§ 12 Stimmabgabe bei Briefwahl	9
§ 13 Stimmabgabe bei Online-Wahl	10
§ 14 Beginn und Ende der Online-Wahl	10
§ 15 Störungen der Online-Wahl	10
§ 16 Briefwahl bei Online-Wahl	11
§ 17 Technische Anforderungen	11
§ 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	12
§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses	12
§ 20 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen	13
§ 21 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl	14
§ 22 Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen	14
§ 23 Wahlprüfung	14
§ 24 Fristen	15
§ 25 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten	15
§ 26 Inkrafttreten	15

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1.
der Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG)
2.
der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG)
3.
der weiteren Vertreter und Vertreterinnen im studentischen Konvent (§ 37 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1.
die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,
2.
die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3.
die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
4.
die Studierenden.

²Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG haben, regelt die Grundordnung.

(3) Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(4) Eine Abwahl von Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG). ³Zeiten der

Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) ¹Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist. ²Kommt für einen Studierenden oder eine Studierende die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, kann er oder sie bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären, in welcher Gruppe er oder sie das Wahlrecht ausüben möchte. ³Die Erklärung ist bindend und gilt für alle im Wahlausschreiben aufgeführten Wahlen. ⁴Wird keine Erklärung abgegeben, gilt S. 1.

(3) ¹Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 27 Abs. 2 BayHSchG angehört. ²Professoren und Professorinnen, die nach Art. 27 Abs. 3 BayHSchG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder dem Fakultätsrat aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag der Schließung des Wählerverzeichnisses.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird vom der Hochschulverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert

werden. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Fakultät/Organisationseinheit, der er oder sie angehört enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch die Personalnummer bzw. die Matrikelnummer anzugeben. ⁴Das Wahlamt hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Einspruch beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin einlegen. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem oder jeder Wahlberechtigten spätestens am ersten Arbeitstag nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Einspruch eingelegt werden. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin

entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist ein Einspruch begründet, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Wahlorgane sind der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie der Wahlausschuss. ²Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt. ³Die Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamts regelt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

(2) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin oder ein / eine vom Kanzler bzw. der Kanzlerin genannt(er)/-e Vertreter/-in.

(3) ¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden können. ³Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter oder Vertreterinnen einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin. ⁵Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer und Wahlhelferinnen). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin einberufen und von diesem oder dieser bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden geleitet.

(7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter oder die Wahlleiterin an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen.

(8) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Er oder sie

1. bestimmt den Wahltermin,
2. erlässt das Wahlausschreiben und
3. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9. die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent,
10. ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl mit oder ohne der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird,
11. im Falle der Online-Wahl Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl.

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt ein Jahr. ²Die Amtszeit der weiteren Vertreter und Vertreterinnen im Studierendenparlament beträgt ein Jahr. ³Die Amtszeit gem. S. 1 und 2 beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen; die Öffnungszeiten werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin festgesetzt. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Abs. 1 einen gemeinsamen Wahltermin, bei der Online-Wahl einen angemessenen Wahlzeitraum (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischen Stimmabgabe).

(3) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt in Abstimmung mit dem Senat, ob die Wahl insgesamt oder in Teilen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl mit oder ohne der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.

(4) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ³Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Nr. 1 und 2 sind getrennt nach
1.
den Organen Senat und Fakultätsrat und
2.
Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1) zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen. ³Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Organisationseinheit, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern oder Bewerberinnen erforderlich ist, ist auch die Personalnummer bzw. die Matrikelnummer anzugeben; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Nr. 1 und 3 muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Nr. 2 muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ³Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen

Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte. ⁴Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen. ⁵Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; die Schriftform wird auch durch eine einfache E-Mail erfüllt. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) ¹Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber und Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird nach dem Alphabet bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum

sie die Stimme abzugeben haben. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁴Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2); im Falle einer online Wahl die Zugangsdaten zum Wahlportal und Hinweise zur Anmeldung im Wahlportal sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass die Online-Wahl während des von der Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraums in einem genauer bezeichneten Wahlraum möglich ist.

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge des Alphabets mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11 Stimmabgabe bei Urnenwahl

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Er oder sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Für jeden Abstimmungsraum werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin mindestens zwei Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt. ²Mindestens ein Wahlhelfer oder Wahlhelferin muss ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten von den Wahlhelfern beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerber und Bewerberinnen abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in Senat oder Fakultätsrat Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl bis zu drei Stimmen geben. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimme Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann. ⁵In diesem Fall ist Satz 8 entsprechend anzuwenden, § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung und abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 ist für die Feststellung des Wahlergebnisses statt der Anzahl der Stimmzettel die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen maßgebend. ⁶Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Häufelung bis zu fünf Stimmen möglich ist. ⁷Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz

oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber oder Bewerberinnen sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin die Zahl der Stimmen, die sie diesem Bewerber oder dieser Bewerberin geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁸Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern und Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber und Bewerberinnen als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. ⁹Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zu Gute kommt.

(5) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. ³Sie kann Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(6) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler und Wählerinnen erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung

oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) ¹Die Briefwähler und Briefwählerinnen haben dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zugeht. ²Dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 13 Stimmabgabe bei Online-Wahl

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Der Wähler oder die Wählerin gibt seine oder ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. ³Die Authentifizierung des Wählers oder der Wählerin erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ⁴Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁵Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁶Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁷Der Wähler oder die Wählerin müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁸Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ⁹Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. ¹⁰Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Antrag bei dem Wahlleiter / der Wahlleiterin während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 14 Beginn und Ende der Online-Wahl

¹Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen zulässig. ²Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Abs. 1.

§ 15 Störungen der Online-Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) ¹Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, so kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 16 Briefwahl bei Online-Wahl

¹Wird die Wahl als Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl zugelassen, so gilt für die Briefwahl § 12. ²Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 17 Technische Anforderungen

(1) ¹Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1.
wenn er keinen Bewerber oder keine Bewerberin oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2.
wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3.
wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4.
wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber und Bewerberinnen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5.
soweit für einen Bewerber oder eine Bewerberin mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber oder die Bewerberin,
6.
wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7.
wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerber oder Bewerberinnen aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
8.
wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses.

(4) Die auf jeden einzelnen Bewerber und jede einzelne Bewerberin, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(5) ¹Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, gelten die Abs. (1) – (4) entsprechend, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. ²Bei einer Online-Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin und mindestens eine berechnete Person notwendig. ³Berechtigte i.S.v. Satz 2 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Abs.1 und die Wahlhelfer gem. § 5 Abs. 4. ⁴Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin veranlasst nach Beendigung der Online-Wahl die elektronische Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Abstimmungsergebnisses fest, das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin und dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses abgezeichnet wird. ⁵Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallen sind, fest. ²Er oder sie stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber und Bewerberinnen sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Er oder sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber und Bewerberinnen genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerber und Bewerberinnen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber und Bewerberinnen (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) ¹Die nicht gewählten Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen.

(7) In den Fällen des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Entfallen auf Vertreter und Vertreterinnen im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert (Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerbern und Bewerberinnen anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 20 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die

Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.

§ 21 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 23 Abs. 4.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 22 Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin nach, der oder die gemäß § 19 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der oder die Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) ¹Scheidet ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin aus, gelten Abs. 1 und § 21 entsprechend; Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung.

§ 23 Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin als Vorsitzendem oder Vorsitzender mit der Mehrheit seiner

Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶ § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 24 Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 25 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat oder Fakultätsrat (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Senat und in den Fakultätsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. ³Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 30.03.2021.

Augsburg, den 15.04.2021

Prof. Dr. Gordon Thomas Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 19.04.2021 in der Hochschule Augsburg niederlegt. Die Niederlegung erfolgte am 19.04.2021 in der Zentralregistratur, Raum A1.02b, 86161 Augsburg, An der Hochschule 1, Gebäude A (Eingang Brunnenlechegäßchen) und kann dort zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

Hochschule Augsburg

(Ort, Datum)

Augsburg, 12.04.2021

Aushang am 12.04.2021
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
(Wahltag)
abgenommen am 22.06.2021

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist bei
Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg ein Personalrat zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Personalrat besteht aus 9 Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten 2 Vertreter,

die Arbeitnehmer 7 Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: <u>53,74</u> %,	Anteil der Männer: <u>46,26</u> %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: <u>26,98</u> %,	Anteil der Männer: <u>73,02</u> %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: <u>59,40</u> %,	Anteil der Männer: <u>40,60</u> %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab **12.04.2021** für die Gruppe

der **Beamten** im Postverteiler, Gebäude A, Raum A1.02b
(Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im Postverteiler, Gebäude A, Raum A1.02b
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von **08:00** bis **16:00** Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der **12.05.2021**.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom 12.12.1995 liegt im Postverteiler, Raum A1.02b zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum **06.05.2021** bis **16:00** Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens 13 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag

mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle, und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **07.06.2021** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten alle wahlberechtigten Beschäftigten zugesandt.

Die Wahlunterlagen werden ab **spätestens 07.06.2021** an die private Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind an den Wahlvorstand, Abt. I – Personal und Recht, Isa Kroemer zu richten.

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am **22.06.2021** von **15:00** bis **17:00** Uhr in der alten Mensa, Raum C1.22 statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: Augsburg, 12.04.2021

Vorsitzende/Vorsitzender

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstand¹
 (Dienststelle)
 Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

(Ort, Datum)
 München , 12.04.2021

Aushang am _____²
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe
 abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrats¹

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist für den Geschäftsbereich des/der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst _____ ein ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ zu wählen.
 (Bezeichnung der Dienststelle)

Der ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ besteht aus 17 Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG).
 Davon erhalten

die Beamten 2 Vertreter,
 die Arbeitnehmer 15 Vertreter.
 3 _____

Frauen und Männer sollen im ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: <u>52,16</u> %,	Anteil der Männer: <u>47,84</u> %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: <u>38,13</u> %,	Anteil der Männer: <u>61,87</u> %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: <u>53,66</u> %,	Anteil der Männer: <u>46,34</u> %.

Die Beamten und Arbeitnehmer _____³ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum 07.05.2021 bis 24:00 Uhr, beim ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstand¹ Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der
 Arbeitnehmergruppe von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen

3 _____

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören.

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen⁴.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrats¹ für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrats¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem

Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am 22.06.2021 statt.
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am 02.07.2021 von 9:00 bis 12:30 Uhr in im Raum E05/E06 in der Jungfernturmstraße 1, 80333 München statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: München, 12.04.2021²

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

~~Vorsitzende~~/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe

der **Beamten** im

(Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im

(Ortsbezeichnung)

3

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

3

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile¹

- _____¹
(Ortsbezeichnung)
- _____¹
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst¹

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.¹
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.¹

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.¹
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____.
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 bzw. 5 WO-BayPVG,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen.
 - 2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
 - 3 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.
 - 4 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.